

Gebührensatzung

für die Musikschule der Stadt Hemer

vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 15.12.2009 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Hemer erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Musikschulunterrichts.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer aus der Musikschule entlassen wird.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die monatlichen Gebühren betragen je Teilnehmer/in	für Kinder u. Jugendliche	für Volljährige*
1. Musikalische Früherziehung	21,00 €	
2. Musikalische Grundausbildung	21,00 €	
3. Instrumentalunterricht in der Unterstufe, der Mittelstufe und der Oberstufe		
a) im Einzelunterricht mit 45 Minuten	75,50 €	94,00 €
b) im Einzelunterricht mit 30 Minuten	50,00 €	63,00 €
c) im Einzelunterricht mit 22,5 Minuten	44,00 €	55,00 €
d) im Zweierunterricht	44,00 €	55,00 €
e) im Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)	27,50 €	34,50 €
(2) Teilnahme an Ergänzungsfächern		
a) sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin zugleich Instrumentalunterricht an der Musikschule erhält	3,50 €	3,50 €
b) sonstige Teilnehmer/innen	7,50 €	7,50 €
(3) Leihgebühr für städtische Musikinstrumente (je Monat)		
a) für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis zu 300,00 €	6,00 €	6,00 €
b) für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 300,00 €	12,00 €	12,00 €

*Teilnehmer/innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres; abweichend davon gilt für Schüler, Auszubildende und Studenten maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Gebühr für Kinder und Jugendliche.

- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 - 3 werden auch für die Ferienzeiten erhoben. Bei Unterrichtsausfällen werden die anteiligen Gebühren für jeweils volle Monate erstattet, wenn die Summe der ausgefallenen Stunden das Stundensoll jeweils eines Monats erreicht.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) Kinderermäßigung

Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Unterricht der Musikschule teil, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Für den 2. Teilnehmer/die 2. Teilnehmerin	20 %
für den 3. Teilnehmer/die 3. Teilnehmerin	40 %
für den 4. Teilnehmer/die 4. Teilnehmerin	60 %

der in § 4 Abs. 1 genannten Gebührensätze.

Die Reihenfolge für die Ermäßigungen richtet sich nach dem Geburtsalter der Teilnehmer/

Teilnehmerinnen einer Familie, und zwar beginnend mit dem ältesten Teilnehmer/der ältesten Teilnehmerin.

Für volljährige Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden keine Ermäßigungen gewährt (Ausnahme: Schüler, Auszubildende und Studenten, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres). Diese werden in der Reihenfolge für Ermäßigungen nicht mit einberechnet.

(2) Mehrfachermäßigung

Sofern ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin in mehreren Unterrichtsfächern Unterricht erhält,

werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Für das zweite Fach	20 %
für das dritte und jedes weitere Fach	30 %

der in § 4 Abs. 1 genannten Gebührensätze.

Die Reihenfolge für die Ermäßigungen richtet sich nach der Gebührenhöhe, und zwar beginnend mit der höchsten Gebühr.

Für volljährige Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden keine Ermäßigungen gewährt (Ausnahme: Schüler, Auszubildende und Studenten maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).

(3) Die vorstehenden Ermäßigungen werden nicht nebeneinander, jedoch in der Weise gewährt, dass die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung Anwendung findet.

(4) In Ausnahmefällen kann darüber hinaus eine Gebührenermäßigung festgesetzt oder auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn Fleiß und Begabung des Teilnehmers dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem Gebührenpflichtigen vorliegen. Bei der Früherziehung und der Grundausbildung sind abweichend hiervon lediglich die finanziellen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen für die Gebührenermäßigung oder den Gebührenverzicht maßgebend.

Die Entscheidung liegt beim Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer vom 19.12.1979 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.2009

Der Bürgermeister

Gez. Michael Esken